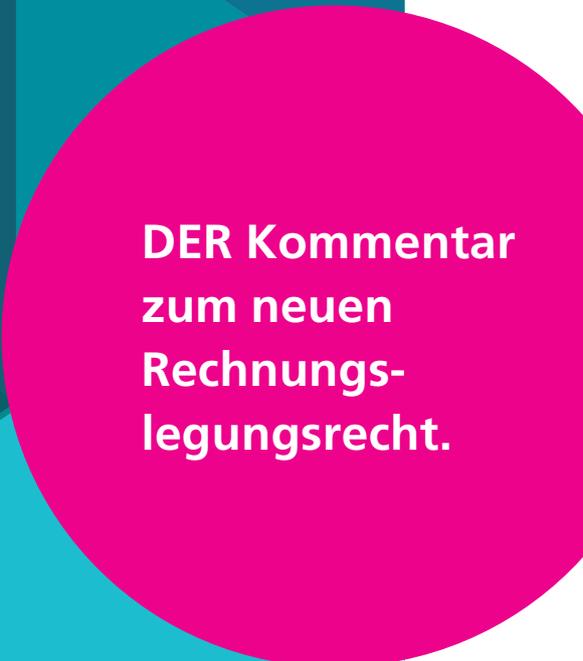


Rechnungslegung nach Obligationenrecht

veb.ch Praxiskommentar

mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

Dieter Pfaff | Stephan Glanz | Thomas Stenz | Florian Zihler (Hrsg.)



**DER Kommentar
zum neuen
Rechnungs-
legungsrecht.**

Fachleute geben fundierte Antworten

web.ch Praxiskommentar – das Autorenteam

Jürg Altorfer, Dr. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Peter Barmettler, Dr. oec. publ., dipl. Handelslehrer, Treuhand-Kammer, Zürich

Sikander von Bhicknapahari, lic. iur., dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Zürich

Andreas Blumer, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen, Partner Ernst & Young AG, Zürich

Robert Burke, B.Sc., wissenschaftlicher Assistent an der Universität St. Gallen, St. Gallen

Fabian Duss, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte, Partner ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Michael Felber, Dr. rer. oec., M.A. HSG, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Stephan Glanz, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer Dr. Glanz & Partner GmbH, Partner Center of Excellence in Accounting, Zürich

Marco Greter, Dr. iur., Partner ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, Zürich

Robert Gutsche, Dr. oec. HSG, Dozent für Unternehmensrechnung an der Universität St. Gallen, St. Gallen

David P. Henry, Dr. iur. HSG, LL.M., MCI Arb, Rechtsanwalt, Zürich

Roger Hermann, Executive MBA HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner Grant Thornton Advisory AG, Partner Center of Excellence in Accounting, Zürich

Tobias Hüttche, Dr. rer. pol., Wirtschaftsprüfer (D), Steuerberater (D), Certified Valuation Analyst, Professor für Revisions- und Treuhandwesen an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Leiter Institut für Finanzmanagement, Basel

Franz J. Kessler, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M. (Harvard), Partner Von der Crone Rechtsanwälte AG, Zürich

Marion Kientsch, Executive MBA, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Geschäftsführerin Kientsch & Partner GmbH, Partner Center of Excellence in Accounting, Zürich

Conrad Meyer, Dr. oec. publ., Professor für Accounting an der Universität Zürich, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Zürich

Lukas Müller, Dr. oec. HSG, lic. iur., MA UZH, LL.M., Habilitand am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, Zürich

Dieter Pfaff, Dr. rer. pol., Professor für Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Zürich, Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftslehre, Zürich

Ulrike Stefani, Dr. rer. pol., Professorin für Unternehmensrechnung an der Universität Konstanz, Konstanz

Thomas Stenz, dipl. Wirtschaftsprüfer, Verwaltungsratspräsident Ernst & Young Schweiz, Mitglied der Fachkommission Swiss GAAP FER, Zürich

Florian Zihler, Dr. iur., LL.M. Eur., Rechtsanwalt, Eidgenössisches Amt für das Handelsregister / Bundesamt für Justiz, Bern

Rechnungslegung nach Obligationenrecht

vcb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

Neu

Rechnungslegung nach Obligationenrecht

vcb.ch Praxiskommentar
mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften

Dieter Pfaff | Stephan Glanz | Thomas Stenz | Florian Zihler (Hrsg.)



vcb.ch

VERLAG SKV

F. Währung der Rechnungslegung (Abs. 3)

Art. 958d

VI. Rechnungslegung in CHF

Das Unternehmen mit ausländischer funktionaler Währung kann die Jahresrechnung gemäss Art. 958d Abs. 3 auch von vornherein in CHF erstellen (wie nach aOR). Führt es die Bücher gemäss Art. 957a Abs. 4 in der funktionalen Währung, beziehen sich die früheren Ausführungen über die zusätzlichen CHF-Ausweise (N 38 ff.) sinngemäss auf die Umrechnung des in der funktionalen Währung erstellten Rohabschlusses. Weil die derart erstellte Jahresrechnung unmittelbar Bemessungsgrundlage für den Kapitalschutz ist, ist nach der Zeitbezugsmethode umzurechnen. Für die Steuern bedarf es weiterhin einer Ergänzungsaufstellung.

Gemäss Art. 957a Abs. 4 kann dasselbe Unternehmen auch schon die Bücher in CHF führen.¹²¹ Die Geschäftsvorfälle und Bestände in funktionaler Währung werden dann in CHF eingebucht. Da die Jahresrechnung nicht aus einem Fremdwährungsrohabschluss hervorgeht, kommt es zu keinen Umrechnungsdifferenzen und auch zu keinem Konflikt zwischen Kapitalschutz und Steuerbemessung: Der Umrechnungsverlust von CHF 14 gemäss Beispiel 1 ist hier nach den Regeln für Fremdwährungsgeschäfte als unrealisierter Verlust erfolgswirksam erfasst. Das Problem der Steuerbemessung in CHF bei ausländischer funktionaler Währung wird nun reslosso deutlich: Indem das Unternehmen die Bücher in CHF führt, resultieren abweichende Steuerfaktoren und DGE 136 II 88 läuft ins Leere.

VII. Konklusion

Ist die «für die Geschäftstätigkeit wesentliche» (funktionale) Währung eine Fremdwährung, resultieren unterschiedliche Erfordernisse – je nachdem, welche der in Abb. 3 aufgelisteten Vorgehensweisen ein Unternehmen wählt:

- Option A (s. N 41, 44 f.): Buchführung und Darstellung erfolgen in der funktionalen Währung. Die CHF-Werte, welche hier zusätzlich auszuweisen sind, werden am einfachsten nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt (Stichtagskursmethode). Die Bemessung des Kapitalschutzes in CHF nach der Zeitbezugsmethode kann in einer Nebenrechnung erfolgen. Mit Blick auf Praktikabilität und Anerkennung durch die Revisionsstelle empfiehlt es sich, in der Nebenrechnung die HWP-Methode anzuwenden; für den vorgeschriebenen CHF-Kapitalschutz ist sie dort hinreichend.
- Option B (s. N 24): Erfolgt die Buchführung ausnahmsweise (noch) in CHF, wird der Rohabschluss nach der Zeitbezugsmethode in die funktionale Währung umgerechnet, in welcher die Darstellung erfolgt. Die zusätzlichen CHF-Werte werden wie bei Option A ermittelt (Stichtagskursmethode). Der Kapitalschutz bemisst sich ohne Weiteres anhand des CHF-Rohabschlusses.
- Option C (s. N 54): Hier erfolgt die Buchführung in der funktionalen Währung, die Darstellung aber in CHF. Sie dient zugleich der Bemessung des Kapitalschutzes, weshalb der Rohabschluss nach der Zeitbezugsmethode in CHF umgerechnet wird. Für die Steuern bedarf es einer Ergänzungsaufstellung.

121 Vgl. THK, Fragen, S. 31.

vcb.ch und der Verlag SKV setzen ihre erfolgreiche Zusammenarbeit fort. Nach dem Schweizer Kontenrahmen KMU erscheint das zweite Werk, der vcb.ch Praxiskommentar zum neuen Rechnungslegungsrecht.

Der neue Praxiskommentar gibt in einem Band umfassend und verlässlich Auskunft über die Jahresrechnung (Einzelabschluss), Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz nach den Vorschriften, die für alle Arten von Unternehmen gelten. Der neue 32. Titel des OR ist zwingend anzuwenden für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 beginnen, und steht im Mittelpunkt des Werks. Dabei werden auch hauptsächliche Unterschiede zu anerkannten Standards berücksichtigt (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS für KMU). Zahlreiche renommierte Fachleute geben fundierte Antworten auf die praktischen Umsetzungsfragen.

Der Praxiskommentar richtet sich an Personen aus Wirtschaftsprüfung, Steuerwesen, Anwaltschaft, Treuhand oder Rechnungswesen. Er eignet sich zudem für Lehrgänge zur Rechnungslegung oder Finanzberichterstattung.



Dieter Pfaff, Stephan Glanz,
Thomas Stenz, Florian Zihler (Hrsg.)
Rechnungslegung nach Obligationenrecht
veb.ch Praxiskommentar
mit Berücksichtigung steuerrechtlicher
Vorschriften

1. Auflage 2014, ca. 1000 Seiten
Hardcover, 17 x 24 cm
CHF 246.—

Erscheint im November
ISBN 978-3-286-50935-1

VERLAG:SKV

Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

T 044 283 45 21
F 044 283 45 65
E info@verlagskv.ch
W www.verlagskv.ch

Aus dem Inhalt

Einleitung

Geschichte des Rechnungslegungsrechts im OR
Rechnungslegungsrecht 2011 aus Sicht des Gesetzgebers
Rechnungslegungsrecht 2011 aus Anwendersicht

32. Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 957 A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung
- Art. 957a B. Buchführung
- Art. 958 C. Rechnungslegung: I. Zweck und Bestandteile
- Art. 958a II. Grundlagen der Rechnungslegung:
 - 1. Annahme der Fortführung
- Art. 958b 2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung
- Art. 958c III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung
- Art. 958d IV. Darstellung, Währung und Sprache
- Art. 958e D. Offenlegung und Einsichtnahme
- Art. 958f E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung

- Art. 959 A. Bilanz: I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit
- Art. 959a II. Mindestgliederung
- Art. 959b B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung
- Art. 959c C. Anhang
- Art. 960 D. Bewertung: I. Grundsätze
- Art. 960a II. Aktiven: 1. Im Allgemeinen
- Art. 960b 2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen
- Art. 960c 3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- Art. 960d 4. Anlagevermögen
- Art. 960e III. Verbindlichkeiten

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

- Art. 961 A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht
- Art. 961a B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung
- Art. 961b C. Geldflussrechnung
- Art. 961c D. Lagebericht
- Art. 961d E. Erleichterung infolge Konzernrechnung

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

- Art. 962 A. Im Allgemeinen
- Art. 962a B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

- Art. 963 A. Pflicht zur Erstellung
- Art. 963a B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung
- Art. 963b C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

Übergangsbestimmungen zum 32. Titel

- Art. 1 A. Allgemeine Regel
- Art. 2 B. Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts

Sonderbilanzen nach OR und FusG
Massgeblichkeit des OR für Banken und andere Finanzdienstleister
Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz
Abweichende Bilanzvorschriften des Steuerrechts